Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5119 (neu)

Sachgebiet 100

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung eines vollständigen Atomwaffenverzichts im Grundgesetz

A. Problem

Der Deutsche Bundestag erklärt einen umfassenden Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Herstellung, den Besitz oder Mitbesitz, die Verwendung von und Mitverfügung über Atomwaffen.

B. Lösung

Änderung des Artikels 26 des Grundgesetzes durch Hinzufügung eines Absatzes 3.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung eines vollständigen Atomwaffenverzichts im Grundgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet auf die Entwicklung und Herstellung, den Besitz oder Mitbesitz, die Verwendung von und Mitverfügung über Atomwaffen. Die Mitwirkung an der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen eines anderen Staates ist verboten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. September 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind bereits in Artikel 26 Abs. 1 und 2 friedenspolitische Grundsätze (Verbot eines Angriffskrieges; Genehmigungsvorbehalt für die Herstellung und Verbreitung von Waffen) festgeschrieben.

Mit der grundgesetzlichen Verankerung eines umfassenden und unbefristeten Atomwaffenverzichts setzt der Deutsche Bundestag ein positives und einklagbares Signal

- zur Stärkung der globalen Politik der Nichtweiterverbreitung,
- zur Unterstützung der Abrüstungsbemühungen der Großmächte,
- zur Beendigung der westeuropäischen nuklearen Aufrüstung,
- zum Abbau von Feindbildern und zur Förderung der Entspannung in Mitteleuropa.

Der bisherige Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus lückenhaft, seine Vervollständigung wünschenswert. 1954 gab Bundeskanzler Adenauer im Rahmen der Verhandlungen über die Westeuropäische Union bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Staatsgebietes auf die Herstellung von atomaren Waffen verzichtet; mit ihrem Beitritt zum 1974 ratifizierten Atomwaffensperrvertrag („Non-Proliferation-Treaty"/NPT) verzichtete die Bundesrepublik Deutschland auch auf den Erwerb von und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen.

Der Nuklearwaffenverzicht von 1954 erlaubt jedoch den Erwerb oder Besitz von Atomwaffen oder deren Herstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland auf dem Territorium eines anderen Staates. Der NPT erlaubt die indirekte oder direkte Unterstützung der militärischen Nuklearprogramme in Frankreich, Großbritannien oder den USA durch in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenes Spaltmaterial, durch Trägersysteme, Finanzmittel oder Know-how (vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 1985 in Drucksache 10/4502: „Nach dem Nichtverbreitungsvertrag unterliegt der Transfer von Nukleargütern oder Nukleartechnologie in Kernwaffenstaaten keinen Beschränkungen.").

Der auf Betreiben der damaligen Bundesregierung aufgenommene interpretative NPT-Zusatz über die „Europäische Option" höhlt das internationale Nichtverbreitungsregime zusätzlich aus. Er gestattet der Bundesrepublik Deutschland und weiteren Staaten die Teilhabe an einer Europäischen Atomstreitmacht, falls ein europäischer Bundesstaat mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik entsteht. Führende Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland haben in der Vergangenheit wiederholt betont, daß sie die deutsch-französische militärische Zusammenarbeit als eine mögliche Vorstufe für das Endziel einer Westeuropäischen Atomstreitmacht betrachten (vgl. Drucksache 10/4502).

Der Atomwaffensperrvertrag enthält eine Rücktrittsklausel, der zufolge jeder Unterzeichnerstaat bei Gefährdung seiner höchsten Interessen vom Vertrag zurücktreten kann. Er wird darüber hinaus in sechs Jahren auslaufen. Eine internationale Konferenz wird 1995 über eine mögliche Verlängerung des Vertrages befinden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in technischer Hinsicht ein Atomwaffenstaat auf Abruf. Mit dem in Kernforschungszentren und Atomwirtschaft vorhandenen Know-how und dem im Hanauer Bunker gelagerten Plutonium könnten die Trägerwaffen der Bundeswehr in relativ kurzen Zeiträumen mit Atomsprengköpfen „made in Germany" ausgerüstet werden. Die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen auf dem Gebiet der Atomwaffen werden im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung auch in der Bundesrepublik Deutschland erforscht (vgl. „Informationen der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion" vom 7. Oktober 1986).

Trotz der historischen Hypothek hat die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahrzehnten das internationale Regime der Nicht-Weiterverbreitung eher geschwächt als gestärkt:

In den 60er Jahren waren es die lautstarken Widerstände gegen den Atomwaffensperrvertrag, in den 70er Jahren die Durchsetzung des umstrittenen „Brasilien-Geschäfts" und in den 80er Jahren die jüngsten Nuklearexportskandale, die international für Negativschlagzeilen gesorgt haben. In mehreren Fällen hat die bundesdeutsche nukleare Exportpolitik der letzten zwanzig Jahre dazu beigetragen, die Zahl der potentiellen Atommächte zu erhöhen.

Die Sicherung einer Zukunft ohne Atomkrieg ist jedoch ausgeschlossen, wenn nicht alle Möglichkeiten genutzt werden, den Langzeitgefahren der nuklearen Weiterverbreitung möglichst wirksam entgegenzutreten.

Jede Beihilfe zum Atomwaffenbau als einen Verfassungsverstoß zu sanktionieren und auf das militärische Attribut einer Großmacht vollständig und verbindlich zu verzichten — das ist nicht nur eine notwendige, sondern auch eine richtungsweisende Konsequenz aus der Geschichte unseres Landes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333